

Satzung des Vereins: Pictures for the Human Rights e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Pictures for the Human Rights e.V.
2. Er hat den Sitz in Regensburg.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Zwecke des Vereins sind die Verbreitung und das In-Erinnerung-Bringen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Der Verein möchte mehr Würde und Respekt im Umgang miteinander bringen und fördert das Interesse, die Kenntnis und das Verständnis der Menschenrechte. Der Verein wendet sich dabei an alle Bevölkerungskreise, sowohl in Deutschland, als auch in der ganzen Welt. Mit der allgemeinverständlichen Sprache der Kunst will der Verein Menschen überall erreichen und die Rechte eines jeden Menschen für sich und im Umgang miteinander ins Bewusstsein bringen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die jeweils unterschiedliche Ansprache verschiedener Adressatenkreise verwirklicht, um sowohl mit den unterschiedlichsten Kunststilen als auch mit den unterschiedlichen Aktionen, die der Verein zu den Menschenrechten organisiert, ein möglichst breites Publikum von der Wichtigkeit der Menschenrechte zu überzeugen.
4. Der Satzungszweck wird ferner insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Das Organisieren von Ausstellungen zum Thema Menschenrechte, bei denen die einzelnen Artikel einem breiten Publikum nähergebracht werden.
 - b. Das Organisieren von Ausstellungen und Begleitprogramm in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Veranstaltern für die sowohl kunst- als auch politisch interessierte Allgemeinheit.
 - c. Die Durchführung von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zu einzelnen Artikeln der Menschenrechte.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Öffnungsklausel:

Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale i.S.d. Nr. 26 a EStG gewährt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.
5. Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach der zweiten schriftlichen Mahnung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt oder wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Beiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, bestehend aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/-in, der/dem Kassenwart/-in. Er vertritt den Verein gerichtlich

und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen/eine Geschäftsführer/-in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorstandsvorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen können auch online stattfinden.
 - a. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 - b. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, online oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
 - c. Vorstandssitzungen werden stets protokolliert und von allen Beteiligten unterschrieben. Die Protokolle werden den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung zur Einsicht vorgelegt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels/Datum des Mailversands. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse/Mailadresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind

insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a. Gebührenbefreiungen,
 - b. Aufgaben des Vereins,
 - c. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - d. Mitgliedsbeiträge,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Auflösung des Vereins.
6. Im Innenverhältnis ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung nötig für:
 - a. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - b. Beteiligung an Gesellschaften,
 - c. Aufnahme von Darlehen ab EUR 5.000,00.
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, als beschlussfähig anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 9 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Amnesty International e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Nachweis von dessen Sitz in Deutschland und Gemeinnützigkeit liegt bei.

Die vorstehende Satzung ist unter der Nummer VR 201 1496 in das Vereinsregister am Amtsgericht Regensburg eingetragen.